

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 7. März 2007
GZ 301.670/002-S4-2/07

**Betrifft: Beitrag des Bundeskanzleramtes, Sektion III zum
Budgetbegleitgesetz 2007**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. Februar 2007, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2007, übermittelten Entwurfs eines Beitrags des Bundeskanzleramtes, Sektion III, zum Budgetbegleitgesetz 2007 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 52 Abs. 6 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.g.F., enthält Bestimmungen über die Berechnung der Pensionen für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen. Der Bund trägt den Pensionsaufwand nur in jenem Ausmaß, das aufgrund der zitierten Bestimmung nachvollziehbar ist (§ 52 Abs. 2 leg. cit.). Für die Vollziehung des § 52 Abs. 6 Bundesbahngesetzes ist ausschließlich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Im Sinne seiner Empfehlung im Wahrnehmungsbericht Bund 2004/6, S. 19, Pkt. 18.2 (2) regt der Rechnungshof deshalb an, dass die im neuen § 52 Abs. 2a des Bundesbahngesetzes vorgesehenen Verordnungen von der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen sind.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Dr. Peter Goller

F.d.R.d.A.: